OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604930/4/EW

Datum:
Linz, 15. Februar 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der M M, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich SVA 1, Strafamt, vom 12.11.2021, GZ: VStV/921301058363/2021, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetztes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren werden auf 10 Euro gesenkt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) vom 12.11.2021, GZ: VStV/921301058363/2021, wurde über die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gemäß § 106 Abs 5 Z 2 iVm § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Strafe in der Höhe von 150 Euro, ersatzweise Haft in der Dauer von 1 Tag und 6 Stunden, verhängt, da die Bf als Fahrzeuglenkerin Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und welche kleiner als 135 cm waren, befördert hatte und diese dabei nicht mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechenden Rückhalteeinrichtung, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verhindert, gesichert hatte.

Bei der Strafzumessung ging die belangte Behörde davon aus, dass die Bf kein relevantes Vermögen besitzt und über ein Einkommen von 1.200 Euro/Monat verfügt. Dass keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorlagen, wurde strafmildernd gewertet.

Bei dem Kind handelt es sich um die Tochter der Bf.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet. Die Bf bittet darin um Herabsetzung des Strafbetrages.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Schreiben vom 02.02.2022 wurde die Bf aufgefordert, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bekannt zu geben.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Dass die Bf eine Tochter hat, geht sowohl aus ihren Einsprüchen vom 14.07.2021 und 15.08.2021 sowie der Niederschrift vom 28.09.2021 hervor.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß des angefochtenen Bescheids richtet. Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 106 Abs 5 Z 2 KFG 1967 hat der Lenker eines KFZ dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die kleiner als 135 cm sind, in Kraftwagen, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern.

Nach § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 5.000,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwider handelt.

2. Die vorliegende Beschwerde richtet sich alleine gegen die Strafhöhe.

3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

In der anzuwendenden Gesetzesbestimmung des § 134 Abs 1 KFG steht zur Ahndung einer dort erfassten Verwaltungsübertretung ein Strafrahmen von bis zu 5.000 Euro zur Verfügung.

4. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit wurde von der belangten Behörde als Strafmilderungsgrund gewertet. Straferschwerende Gründe sind auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht hervorgekommen. Gegen die Annahme von 1200 Euro monatliches Einkommen und das Vorliegen keiner Vermögenswerte hat sich die Bf nicht ausgesprochen. Jedoch ging aus dem verwaltungsbehördlichen Akt hervor, dass die Bf zumindest eine Tochter hat. Die Sorgepflicht für diese Tochter wurde von der belangten Behörde bei der Strafbemessung aber nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund war die Strafe herabzusetzen.

Auch vor dem Hintergrund, dass dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen eine sehr hohe Wertigkeit zukommt, geht das erkennende Gericht davon aus, dass die Verhängung einer Strafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden) eine general- und spezial-präventive Wirkung entfaltet.

5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungs-strafverfahren entsprechend zu senken.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer